



INFORMATIONSBLATT

Fachbereich Jugend und Familie informiert

für Mütter, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet sind

Es ist äußerst wichtig, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind geregelt wird:

Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft zu Ihrem Kind sollte entweder durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Soweit gewünscht, kann vorab ein Vaterschaftstest in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt in der Regel der Antragsteller. Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung können weder verwandtschaftliche Beziehungen begründet, noch Unterhalts-, Waisenrenten- oder Erbansprüche des Kindes gegenüber dem Vater geltend gemacht werden.

Möglichkeiten die Vaterschaft festzustellen

1. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

- bei jedem Jugendamt
- bei jedem Standesamt
- bei jedem Notar (kostenpflichtig)
- und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten erforderlich. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

2. Gerichtliches Verfahren

Ist der Vater nicht bereit, die Vaterschaft freiwillig anzuerkennen, müsste beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung für Familiensachen, ein gerichtliches Verfahren gegen den mutmaßlichen Vater eingeleitet werden. Hierfür können Sie beim örtlich zuständigen Jugendamt, eine kostenfreie Beistandschaft beantragen (§1712 Bürgerliches Gesetzbuch-BGB).

Sorgerecht

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst allein zu (vgl. § 1626 a BGB).

Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos in jedem Jugendamt mit Urkundenstelle erfolgen. Der Vater hat die Möglichkeit, die Mitsorge gerichtlich zu beantragen.

Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Amtsgericht, Abteilung für Familiensachen, möglich. Die Erklärung kann daher außergerichtlich nicht mehr zurückgenommen werden.

Umgangsrecht

Zudem hat der Vater unabhängig vom Sorgerecht ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Soweit Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind haben, bestimmen Sie Art und Umfang des Umgangs zunächst allein. Allerdings hat das Kind ein Recht darauf, Umgang mit dem Vater zu haben. Bei Schwierigkeiten kann das örtlich zuständige Jugendamt vermitteln.

Sorgerechtsbescheinigung / Negativbescheinigung

Soweit Sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes und auch später nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind/waren und keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde, stellt das örtlich zuständige Jugendamt auf Antrag eine schriftliche Bestätigung aus, dass Sie mit dem Vater des Kindes keine gemeinsame Sorgeerklärung beurkundet haben.

Diese Bestätigung dient im Rechtsverkehr mit Behörden, Banken, gegenüber Kindergärten, Schulen, Ärzten, etc. als Nachweis, dass Ihnen die alleinige elterliche Sorge für ihr Kind zusteht.

Weitere Informationen und auch den Antrag finden Sie im Internet unter: www.landkreis-erding.de/Negativbescheinigung

Unterhalt des Kindes

Das Kind hat gegenüber den Eltern grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch. Wenn Sie und Ihr Kind nicht mit dem Vater des Kindes zusammen leben, hat das Kind gegenüber dem Vater einen monatlichen Unterhaltsanspruch (§§ 1601 in Verbindung mit 1615a BGB). Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen errechnet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters und wird in der Regel anhand der Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle bestimmt. Informationen zur Düsseldorfer Tabelle gibt es im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de.

Zusätzlich zum monatlichen Unterhaltsanspruch kann sich gegebenenfalls weiterer Bedarf des Kindes ergeben.

Möglichkeiten den Unterhalt rechtswirksam festzusetzen:

1. Unterhaltsbeurkundung

Der errechnete Unterhalt kann vom Vater in urkundlicher Form anerkannt werden.

Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

- bei jedem Jugendamt
- bei jedem Notar (kostenpflichtig)
- im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.

2. Gerichtliches Verfahren

Ist der Vater nicht bereit, den Unterhalt freiwillig zu beurkunden, kann beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung für Familiensachen, ein gerichtliches Verfahren gegen den Vater eingeleitet werden. Hierfür ist ein Rechtsanwalt erforderlich. Falls Sie das Verfahren nicht mit Hilfe eines Rechtsanwaltes führen wollen, können Sie beim örtlich zuständigen Jugendamt eine kostenfreie Beistandschaft zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beantragen (§ 1712 BGB).

Beistandschaft

Im Rahmen der Beistandschaft kann Ihr Kind durch den Beistand sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich in folgenden Angelegenheiten vertreten werden:

- Feststellung der Vaterschaft,
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (in der Regel nur für die Zukunft), sowie die Verfügung über diese.

Hierfür ist ein schriftlicher Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen.

Die Beistandschaft kann auch auf einzelne Bereiche beschränkt werden.

Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Vater des Kindes

Nach § 1615 I BGB hat der Vater des Kindes im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter des Kindes für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Soweit Sie einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, weil Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande sind, ist der Vater Ihres Kindes verpflichtet, Ihnen über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn Sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig sind, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte. Dieser Anspruch beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet in der Regel drei Jahre nach der Entbindung. Darüber hinaus ist der Vater des Kindes im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung, soweit diese nicht durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden, zu erstatten.

Haben Sie noch Fragen?

Soweit Sie im Landkreis Erding wohnen, ist das Landratsamt Erding,
Fachbereich Jugend und Familie Sachgebiet 21-2, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding für Sie zuständig.

Weitere Informationen und Ihre aktuellen Ansprechpartner finden Sie hier:

Beratung/Beistandschaft zu Vaterschaft und Unterhalt:

www.landkreis-erding.de/beistandschaft

Telefon 08122/58-1214

E-Mail beistandschaften@lra-ed.de

Beurkundungen (Vaterschaftsanerkennung, gemeinsames Sorgerecht, Unterhalt):

www.landkreis-erding.de/beurkundung

Telefon 08122/58-1214

E-Mail beurkundungen@lra-ed.de

Sonstige Informationen und Ansprechpartner

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag durch Sie beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/jugend-und-familie-jugendamt/wirtschaftliche-hilfen/unterhaltsvorschussleistungen/

Steuerliche Zuordnung des Kindes

Auskünfte hierzu erteilt ihre Gemeindeverwaltung und das zuständige Finanzamt.

Erbansprüche des Kindes

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind einen uneingeschränkten Erbanspruch als Abkömmling des Erblassers (vgl. § 1924 BGB). Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird.

Elterngeld

Auf die Bezugsmöglichkeit von Elterngeld wird hingewiesen. Weitere Informationen und den Antrag finden Sie im Internet unter www.zbfs.bayern.de/elterngeld oder www.elterngeld.bayern.de (Stand 11. Juli 2017)

Kindergeld

Arbeitgeber oder Familienkasse bei der Agentur für Arbeit Ingolstadt, Heydeckplatz 1, 85049 Ingolstadt

Bundesweite Kindergeldservicenummern:

allgemeine Informationen: 08 00 / 4 55 55 30

Zahlungstermine Kindergeld: 08 00 / 4 55 55 33

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebietsstellen vor Ort.

Stand: Juni 2020